



Beilage

Traktandum Nr. 11

Stadtratssitzung vom 15. Dezember 2025

Motion Schärer Murielle (GLP), Fankhäuser Fabian (GLP), Baumann-Zumstein Nicole (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: "Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal"; Stellungnahme

Datum: 31. Oktober 2025
Status: Definitiv
Zuständig: Daniel Ott, Daniel Steiner
Verteiler: Gemeinderat; Stadtrat

**Inhaltsverzeichnis**

1	Grundlagen	3
2	Ausgangslage	3
3	Wortlaut des Vorstosses	3
4	Stellungnahme zum Vorstoss	4
4.1	Ausgangslage	4
4.2	Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2025	6
4.3	Motion Schärer Murielle (GLP), Fankhauser Fabian (GLP), Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: "Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal"	6
5	Rechtliche Qualifikation (nur bei Motionen)	7
5.1	Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019	7
5.2	Beurteilung	7



1 Grundlagen

- Motion Schärer Murielle (GLP), Fankhauser Fabian (GLP), Baumann-Zumstein Nicole (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: "Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal"
- Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 2025 (Kenntnisnahme und Auftragerteilung), Traktandum 19

2 Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates vom 13. Oktober 2025 wurde die Motion "Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal" eingereicht.

Am 15. Oktober 2025 nahm der Gemeinderat vom rubrizierten Vorstoss Kenntnis und beauftragte das Amt für Bildung, Kultur und Sport mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zur Qualifikation der Motion und zu ihrem Inhalt, mit Eingabefrist bei der Stadtkanzlei am 5. November 2025.

3 Wortlaut des Vorstosses

"Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal"

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage zum Beschluss zu unterbreiten, welche den Erlass eines Reglements über die Organisation und Finanzierung (Sonderrechnung inklusive Spezialfinanzierung) des Stadttheaters Langenthal zum Inhalt hat.

Begründung:

In der Vergangenheit wurde bereits mehrmals über die rechtliche Verselbständigung bzw. Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung diskutiert. Eine zufriedenstellende Lösung konnte in den vergangenen 15 Jahren nicht gefunden werden. Das Stadttheater ist und bleibt somit vorläufig ein Regiebetrieb der Stadtverwaltung.

Die aktuelle Situation ist jedoch für alle Seiten unbefriedigend. Das Stadttheater benötigt eine gewisse künstlerische Freiheit und entsprechenden unternehmerischen Handlungsspielraum, was mit den aktuellen Strukturen nur schwierig umsetzbar ist (Stichwort: Budgetierung). Der Stadtrat wünscht sich eine gewisse Einflussnahme, was insbesondere die Finanzierung anbelangt, und kann diese nur bedingt im Rahmen des Budgets ausüben.

Aus diesem Grund soll für das Stadttheater eine Sonderrechnung inklusive dazugehöriger Spezialfinanzierung am Beispiel des Tierparks Bern eingeführt werden. Dafür benötigt es eine entsprechende gesetzliche Grundlage in Form eines Reglements. In diesem könnten auch die (Ausgaben-)Zuständigkeiten in Abweichung von den bestehenden Regelungen und nach den Bedürfnissen des Stadttheaters festgelegt werden. Dieser Schritt kann als eine Art Testlauf für eine mögliche Ausgliederung gesehen werden oder aber er bringt die gewünschten Ergebnisse und kann zu einer dauerhaften Lösung werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass die Finanzierung des Stadttheaters in der Stadtrechnung transparent abgebildet werden kann. Dies kann ebenfalls helfen, Beiträge Dritter zu generieren. So kann garantiert werden, dass die Beiträge unabhängig des Gesamtergebnisses auch wirklich dem Stadttheater zugutekommen und nicht im allgemeinen Haushalt der Stadt "verschwinden". Das Stadttheater wird dadurch aber auch in die Pflicht genommen, eine gewisse Wirtschaftlichkeit – soweit diese zumutbar und im



kulturellen Kontext möglich ist – anzustreben. Denn ein allfälliger Negativsaldo muss gemäss den Bestimmungen in der Gemeindeverordnung innerst 8 Jahren aus Betriebs- oder anderen durch das Theater generierten Mitteln ausgeglichen werden.

Beispiel Tierparkreglement Bern: https://stadtrecht.bern.ch/dgn-lex_152_08.

4 Stellungnahme zum Vorstoss

4.1 Ausgangslage

Der Gemeinderat nahm im Prüfbericht vom 10. September 2025 zum Postulat der FDP/jll-Fraktion, Freudiger Patrick (SVP) und Mitunterzeichnende vom 26. Juni 2023: "Ausgliederung des Stadttheaters aus der Stadtverwaltung und Überführung in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt", welchen der Gemeinderat dem Stadtrat an dessen Sitzung vom 13. Oktober 2025 zur Kenntnis brachte, eine umfassende Auslegeordnung zum Thema Stadttheater Langenthal vor und kam zu folgendem Fazit (kursiv = Zitate aus dem Prüfbericht):

3.2 Rechtstechnische Abklärungen

Wie dargestellt liegen in fachlicher/rechtlicher/rechtstechnischer Hinsicht die Fakten auf dem Tisch. ... In dieser Hinsicht besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Zahlreiche Voten in der Beratung des Stadtrates zur Überweisung der Motion als Postulat vom 23. Oktober 2023 teilen diese Beurteilung.

3.3 Politische Uneinigkeit

Hingegen zeigt der Blick in die bestehenden Unterlagen in politischer Hinsicht einen hohen Grad an Uneinigkeit sowohl (zeitweise) im Gemeinderat ... als auch im Stadtrat. Nicht, wenn es um den Stellenwert des Stadttheaters als wichtiger kultureller Institution geht. Dazu besteht weitgehende Einigkeit. Die Uneinigkeit fokussiert vor allem auf die Frage der "besten Rechtsform". In dieser Hinsicht stehen sich diametral widersprechende Beschlüsse und Meinungen gegenüber.

Der sich aus den Unterlagen ergebende minimale erkennbare politische Konsens besteht im Umstand, dass die heutige Situation rund um das Stadttheater in verschiedener Hinsicht (Einflussmöglichkeiten des Stadtrates, Planungssicherheit, Finanzierung, Finanzierungsart, Geschäftsjahr, Programmgestaltung und politischer Einfluss darauf, Personal-, Marketing und Führungs-/Steuerungsfragen und vieles mehr) von einer deutlichen Mehrheit der Mitglieder im Stadtrat und im Gemeinderat ... nicht (mehr) in allen Teilen befriedigt und der erkennbare politische Wille besteht, Optimierungen für das Stadttheater anzugehen. Das ergibt sich aus dem Protokoll des Stadtrates vom 23. Oktober 2023 ebenso deutlich wie aus der Haltung des Gemeinderates

3.4 Rechtsform als Wundermittel

Zur Verbesserung dieser "mittleren Zufriedenheit" ist der Ruf nach der Prüfung einer anderen Rechtsform als der heutigen verständlich, aber nicht zielführend: Voraussetzung für die optimale (organisatorische und rechtliche/rechtstechnische) Ausgestaltung des Stadttheaters ist die politische Analyse und die dergestalt herbeigeführte Einigkeit über die Gründe (Freiheit in der Programmgestaltung, Sicherstellung des politischen [kulturbbezogenen] Einflusses, Finanzierungssicherheit und -system und politischer Einfluss darauf, Möglichkeit der Beteiligung Dritter ja/nein, etc.) der spürbaren nur "mittleren Zufriedenheit".

Liegen diese Analyse und Einigkeit auf dem Tisch, kann sich die rechtliche Ausgestaltung des Stadttheaters daran orientieren, dem Grundsatz entsprechend, dass die Form dem Inhalt folgt: In der bisherigen Debatte stand und steht die Frage der Rechtsform zu früh und zu zentral im Fokus. Die Rechtsform ist nicht Selbstzweck (und darf es, etwa aus ideologischen Gründen, auch nicht werden), sondern sie ist Mittel zum Zweck. ...

Deshalb wird im Stadtrat richtigerweise auch nicht einfach ein (weiterer) organisations- und rechtstechnischer Bericht zur Ausgliederung des Stadttheaters gefordert, sondern die vom Gemeinderat verlangte Prüfung soll einen Mehrwert für das Stadttheater erbringen. Mehrwert heisst dabei, wie das (auch) im Stadtrat im Oktober 2023 mehrfach zum Ausdruck kam, nicht einfach eine "andere Rechtsform". Vielmehr kann Mehrwert nur heissen, dass die politischen Bedürfnisse und die operativen Organisationsmängel im Bereich des Stadttheaters ermittelt und danach mittels der geeigneten Rechtsformwahl beseitigt werden, so dass das Stadttheater für die Zukunft tragfähig aufgestellt ist.

3.5 Weitere Vorgehen

Damit ist das weitere Vorgehen angesprochen:

- *In einem strukturierten politischen Diskurs, in den auch der Stadtrat, die Kulturkommission mit ihrer heutigen Aufsichtsfunktion und die Kader des Stadttheaters einzubinden sind, ist in einem ersten Schritt Einigkeit über die Zukunft des Stadttheaters in strategischer Hinsicht ... sowie über die politischen und verwaltungstechnischen/operativen heutigen Organisationsmängel herzustellen. Das kann der Gemeinderat nicht allein tun, der Stadtrat, die Kulturkommission (als Aufsichtskommission über das Stadttheater) und die Kader des Stadttheaters müssen hierbei aktiv mitwirken, weil auch Ansprüche des Stadtrates und der Kulturkommission, insbesondere in Bezug auf die politische Einflussnahme bzw. Steuerungsmöglichkeit, vorhanden sind. ...*
- *Aus der derart ermittelten "Liste an Optimierungspotenzial" ergibt sich fast zwangsläufig die "beste Rechtsform": Allenfalls wird eine (regulative) Optimierung der heutigen Form des Regiebetriebes zur Abarbeitung der "Liste an Optimierungspotenzial" genügen, allenfalls muss tatsächlich eine andere Rechtsform gewählt werden. Also ist die Frage der Rechtsform letztlich, wie schon erwähnt, zweitrangig; im Vordergrund steht der erste Schritt, der politisch getan werden muss.*

3.6 Ergebnis der Prüfung

Das hier beschriebene Ergebnis der Prüfung des postulierten Anliegens mag im ersten Moment enttäuschen, weil es keine einfache und rasche Lösung in Form eines Vorschlages für eine bestimmte Rechtsform beinhaltet, sondern einen beschwerlicheren politischen Weg über einen strukturierten Analyse- und Meinungsbildungsprozess (nota bene auf der Basis der bereits bestehenden und bekannten Überlegungen) und damit eine anspruchsvolle Projektarbeit beschreibt. Nur so kann nach Ansicht des Gemeinderates der auch im Stadtrat geäußerten echten Besorgnis um die zukunftsgerichtete Entwicklung des Stadttheaters angemessen Rechnung getragen werden.



4.2 Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2025

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des obgenannten Prüfberichts an den Stadtrat beschloss der Gemeinderat am 10. September 2025, übereinstimmend mit den Ausführungen im Prüfbericht, auch sein weiteres Vorgehen:

3. *Das Amt für Bildung, Kultur und Sport wird mit der Erarbeitung eines Berichtes und Antrages zur Gestaltung des politischen Analyse- und Meinungsbildungsprozesses gemäss den Ausführungen gemäss Ziffer 4.5 des rubrizierten Berichtes und Antrages inklusive Vorlage eines Einsetzungsschlusses einer nicht ständigen Kommission bis spätestens Ende Mai 2026 beauftragt.*

4.3 Motion Schärer Murielle (GLP), Fankhauser Fabian (GLP), Nicole Baumann-Zumstein (GLP) und Mitunterzeichnende vom 13. Oktober 2025: "Erlass eines Reglements über das Stadttheater Langenthal"

Die eingereichte Motion fügt den bisher vor allem diskutierten Rechtsformen eine zusätzliche rechtliche Ausgestaltungsmöglichkeit des Stadttheaters bei. Diese Ergänzung ist insofern wertvoll, als bei der Diskussion der möglichen Rechtsformen für das Stadttheater diese Alternative noch weniger im Vordergrund stand. Gleichzeitig gibt sie, weil in der Form der Motion eingereicht, jedoch bereits (wieder) *einen bestimmten Lösungsweg, eine bestimmte rechtliche Regelung/Rechtsform*, vor. Der Blick in das in der Motion erwähnte stadtbernerische Reglement bestätigt diesen Schluss: In diesem Reglement wird der "Stadtberner Tierpark" rechtlich umfassend geregelt. Gegenstand des Reglements sind die Aufgaben, die Organisation und die Finanzierung – übersetzt auf das Stadttheater alles Themen, die im Detail sehr politisch sind, in Langenthal aber politisch noch nicht aufgearbeitet sind.

Deshalb sind es **unter anderen diese drei Themen, die**, dem erwähnten Prüfbericht und dem zitierten Gemeinderatsbeschluss dazu folgend, **in dem beschlossenen strukturierten politischen Analyse- und Meinungsbildungsprozess einer politisch mehrheitsfähigen Lösung zuzuführen sind, bevor über die passende Rechtsform diskutiert und entschieden werden soll**. Ganz nach dem Motto: Die Rechtsform ist nicht der Zweck, sondern das Mittel zum Zweck.

Das gilt auch in Bezug auf die nun neu motionierte rechtliche Ausgestaltung des Stadttheaters in der Rechtsform einer Organisationseinheit der Stadtverwaltung mit Sondervermögen und Spezialfinanzierung. Auch dieser rechtorganisatorische Ansatz kann sich im zweiten Schritt als *das Mittel zum Zweck, als das Mittel zur rechtlichen Ausgestaltung des Stadttheaters, erweisen*. Zuvor muss aber der bereits mehrfach erwähnte Analyse- und Meinungsbildungsprozess zu den wesentlichen und politisch zum Teil wesentlich divergierenden Punkten mit politisch mehrheitsfähigen Ergebnissen dazu durchgeführt werden. Neben den bereits bekannten Themen erwähnt auch das beispielhaft erwähnte Stadtberner Tierparkreglement einige solche Punkte (übertragen auf das Stadttheater: Aufgaben des Stadttheaters, Finanzierung/Sondervermögen/Dotationskapital/Eigentum, Zuständigkeiten (für Verpflichtungskredite und anderes mehr), eventuelle Einführung einer Spezialfinanzierung, Umgang mit Zuwendungen Dritter, Organisation [Gemeinderat, Theaterleitung, Kommission, strategische Planung, Rechnungsführung, Rechnungsablage]).

Eine Erheblicherklärung der Motion durch den Stadtrat würde den vom Gemeinderat beschlossenen Weg, über die strukturierte (politische) Analyse- und Meinungsbildung zur passenden Rechtsform zu gelangen, beenden. Denn die Motion stellt eine konkrete rechtliche Lösung (Reglementierung analog dem Stadtberner Tierparkreglement) als die "richtige" Rechtsform in den Raum, die bei einer Erheblicherklärung dann auch so in einer konkreten Vorlage umgesetzt werden muss. Deshalb würde die Erheblicherklärung der Motion den vom Gemeinderat aufgezeigten Analyse- und



Meinungsbildungsprozess auf die bereits mehrfach geführte Diskussion nach der "richtigen" Rechtsform zurückwerfen – an einen Punkt, an dem sich die Langenthaler Politik bereits mehrfach aufgerieben hat.

Zudem ist eine testweise Einführung eines derartigen Modells, wie es die Motion in der Begründung an-tönt, gesetzestechnisch nur sehr schwer umzusetzen, werden doch Reglemente des Stadtrates nicht befristet und versuchsweise in Kraft gesetzt, sondern setzen erhärtete Erkenntnisse aus durchgeföhrten Entwicklungsprozessen um. Experimente im Kontext des Stadttheaters, mit seiner massgeblichen kulturellen Bedeutung, seinem verflochtenen Finanzierungssystem sowie dem nicht unbedeutenden Finanzierungsvolumen lassen sich nicht rechtfertigen.

Eine **Wandelung der Motion in ein Postulat würde zu einem Prüfungsauftrag des Stadtrates** föhren. Zu prüfen wäre konkret die Ausgestaltung des Stadttheaters in der Rechtsform einer Organisationseinheit der Stadtverwaltung mit Sondervermögen und Spezialfinanzierung gemäss dem Vorschlag der Motion. Eine solche isolierte Prüfung, quasi parallel zum aufgeleisten umfassenden Analyse- und Meinungsbildungsprozess des Gemeinderates, macht beim aktuellen Stand der Dinge ebenso wenig Sinn wie von der zeitlichen Abfolge her.

5 **Rechtliche Qualifikation (nur bei Motionen)**

5.1 **Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019**

Gemäss Art. 46 und 47 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 24. Juni 2019 (GO SR) sind Motionen mit Weisungscharakter und Motionen mit Richtliniencharakter zulässig.

Motionen mit Weisungscharakter sind zulässig für Gegenstände, die nicht in den ausschliesslichen Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen. Sie verpflichten den Gemeinderat, einen Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder über zu stellende Anträge.

Motionen mit Richtliniencharakter sind demgegenüber zulässig für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeinderats fallen.

Der Stadtrat entscheidet endgültig über die Qualifizierung einer Motion als solche mit Weisungscharakter oder als solche mit Richtliniencharakter (Art. 46 Abs. 3 und 47 Abs. 2 GO SR).

5.2 **Beurteilung**

Die Motion verlangt ein Reglement über das Stadttheater Langenthal. Gemäss Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 beschliesst der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4. Es liegt folglich eine Motion mit Weisungscharakter gemäss Art. 46 GO SR vor.

Visum Ressortvorsteher:

Daniel Ott
Vorsteher
Amt für Bildung, Kultur und Sport

Patrick Fluri

Beilagen: keine